



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 1/2019

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/ Telefax 0511 1241-0/266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Herr Mätzke
Durchwahl 0511 1241-263
E-Mail Thorsten.Maetzke@evlka.de

Datum 15. Januar 2019
Aktenzeichen N-732-1 R 490
Vorgang V-N-732-1-6752

Sonderzahlungen an die Kirchenkreise und Kirchengemeinden für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 sind für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden Sondermittel für erwartete strukturelle Veränderungen und die Erledigung zusätzlicher Aufgaben vorgesehen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat in ihrer XI. Tagung am 30. November 2018 den Haushaltsplan für die Jahre 2019 und 2020 beschlossen. Mit diesem Beschluss werden die nachfolgend aufgeführten Sondermittel bereitgestellt:

1. Sonderzahlung für strukturelle Veränderungen

Die Kirchenkreise und Kirchengemeinden sollen an der aktuell positiven Kirchensteuerentwicklung angemessen partizipieren. Dementsprechend sind für das Jahr **2019** zusätzliche Mittel in Höhe von **10 Mio. €** und für **2020** weitere **5 Mio. €** vorgesehen. Diese Mittel sind **insbesondere** für die Arbeit der Kirchengemeinden vor dem Hintergrund eines sich ergebenden Strukturwandels gedacht. Wir bitten die Kirchenkreise, zeitnah hierüber Entscheidungen zu treffen.

2. Sonderzahlung zur laufenden Umsetzung des IT-Konzeptes in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden

Für die Haushaltsjahre **2019 und 2020** werden den Kirchenkreisen **jeweils 1 Mio. €** bereitgestellt, um die aus dem IT-Konzept der Landeskirche resultierenden Administrationsaufgaben durch die Kirchen(-kreis)ämter erledigen zu können. Inhaltlich geht es vor allem um die Verwaltung von Benutzerdaten aller kirchlicher IT-Nutzenden, da diese Aufgaben aus Steuerungs- und Datenschutzgründen nicht an Dritte vergeben werden können.

3. Sonderzahlung zur Finanzierung der Mehraufwendungen hinsichtlich der Umsetzung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Wie bekannt ist, werden die gesetzlichen Änderungen bei der Umsatzbesteuerung ab dem Jahr 2021 auch für die kirchlichen Körperschaften wirksam. Für die erforderlichen Organisationsveränderungen in den Kirchen(-kreis)ämtern sind Mehraufwendungen bereits jetzt erkennbar. Daher werden in **2019 und 2020** zusätzliche Mittel von **jeweils 800.000,00 €** für die personelle Unterstützung (ggf. zusätzliche Stellenanteile) in den Kirchen(-kreis)ämtern für die erforderliche Anpassung an Verwaltungsabläufe aufgrund der Neuregelung der Umsatzbesteuerung sowie ggf. erforderliche externe Beratungen bereitgestellt.

Die Sonderzahlungen 2019 werden zusammen mit der Abschlagszahlung der Gesamtzuweisung im Januar 2019 ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt nach den Verteilkriterien des Finanzausgleichsgesetzes an die Kirchenkreise. Die Sonderzahlungen 2020 sollen mit der Abschlagszahlung der Gesamtzuweisung im Januar 2020 erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände und die
Kirchenkreisämter)
Vorsitzende der Kirchenkreistage
Landessuperintendenturen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen